



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent  
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||  
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Meintz, 1521**

Execution der Urteil belangend.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14364**

## Execution der Urteil belangend.

¶ Fürther / die weil biß an here / zu zeyten an Execution der gesprochen vrtail am Chammergericht etwas mangel erschienen / vnd dan ein yede vrtail / so der nit gepürlich vollstreckt beschicht / wenig frucht bringe / damit nun hin fürter meniglich seins erlangte rechtens an vnserm Chammergerichte desto fürderlicher vollziehung vnd Execution bekommen möge / So haben wir mit Rathe vnd verwilligung der Stende geordnet vñ gesetzet / ordnen vnd setzen hiemit / das einen yeden auff sein anruffen der vrtail / vnd recht daselbs erlange vñ erhalten an die Parthey / so der vrtail verlustig ist worden sein Gebotsbrieff vñ Executorial / bey einer nemlichen pen / nach gestalt der sachen / durch vnser Chammergericht vnd besitzer erkent werden soll / halb dem Fisco / vnd halb dem gewynnenden teil zübezalen / nach vberantwortung des Gebotsbrieffs. In .X. zeit solichen erlangte vrtail züm fürderlichste volge züthun. Wo aber der verlierende teil / den Executorialn in zeit in Executorialibus bestimbt / kein vollziehung thet / sollen vnser Chammerrichter vnd besitzer auff anruffen des gewynnende teils den verlierenden teil endlich erfordern vnd citieren / auff einen nemlichen tag vor jnen züerscheynen / zühören vnd zühören / sich in die Acht vñ pen / in Executorialibus begriffen / züerkennen vnd züercleren / oder versach anzüsagen / w arumb das nit beschehen soll.

¶ Vnd wan der verlustig teil auff angesetztem tag versach fürbringen / vñ die für entheblich bey vnserm Chammergericht angefehē würde / sollen den gewynnenden teil als bald / od auff die sechst Audienz sein einrede in einer schrifft dagegen fürzubringen / vorbehalten sein / vnd one weiter schrifft od mündeliche fürtrag darauff geschehen / was recht ist / Es gebē dan Chammerrichter vñ Besitzer auß mercklichen erkundt ehaften versachen mit einer gesagten fürderliche maß / weiter für vñ einzubringen.

¶ Würde aber der verlustig teil solichen gebotten vngheorsam / od sein einrede vnentheblich erkunden / soll er züm fürderlichste / nach vermöge der voügē gebotsbrieff / so auch bey crefftē pleibē sollen / in die benante pen vnd Acht / sambt costen vnd schaden gesprochen vñ erclert werden.

¶ Es soll auch das Chammergericht auff ferrer anruffen des gewynnenden teils / zü merer straff der vngheorsamen vnd verlustigen Parthey mit der Acht / wie recht ist / züprocediren / vnd derhalben nottütstüg proceß züerkennen / vnd zügeben / vnuerzüglich vnd fürderlich züthun schuldig sein.

**I**Wurde auch der gewinnende theil ferrer angezogen/ das die verlustig parthey einß geistlichen oder weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Pöbten/ Grauen/ Herrn/ Commun oder ander Oberkeit vnderthan were/ vnd darauff bitten dieselben Oberkeit für Execution vnd vollziehung der erlangten vtheil rechte peen sal/ acht/ im zugeben. Alßdañ soll das Chammergerichte/ dem oder dieselben in execution vnd vollziehern geben/ vnd inen gepieten der erlangten vtheil verfallen peen vnd Achte zühelffen. Darauff auch dieselb oberkeit vnserñ Chammergerichte in einen monat dem nechsten nach vberantwortung solcher buess antwort geben soll/ darauff das Chammergerichte lauter wissen empfaben/ ob dieselb oberkeit dem volgethün wöll oder nit.

**I**So aber solich oberkeit vnder im siegel dem Chammergerichte/ in obbestimpter zeit schreiben/ vnd sich entschuldigen wurde/ das sie one iren mer glichen nachtheil/ auß chaffen redlich vsachen/ die sie in irer schriftlichen antwort dem Chammergerichte anzuzeygen schuldig/ wider den verlustigen theil zu solicher Execution nicht helfen könde/ so sollen sie das allein zühilf erlassen werden.

**I**Vnd mag alßdañ der gewinnend theil wann ime das gelegen/ vns/ wo wir im Reich Teutscher Nation sein/ oder in vnserm abwesen/ bey vnserm Stadthalter vnd Regiment/ vmb ferrer außstreglich hilff/ vnd vollziehung anruffen/ die soll ime zum fürderlichsten/ alß nach gelegenheit der sache möglich ist/ mitgetheilt werden.

**I**Vnd ob wir vnser Stadhalter oder Chammer Richter vnd Bessitzer auff des gewinnenden theils anruffen für außstreglich ansehen/ das zu solcher vollziehung der geistlich Bañ gegen der verlustigen parthey gebraucht wurde/ alßdañ soll der zu straff vnd zwangh des vngheorsamer auff das fürderlichst ime mitgetheilt werden.

**I**Doch soll in des gewinnenden theils/ so er die Achte erlägt hat mache vnd willen steen/ die gemelten Execution/ oder geistlichen Bañ außgeant zülaffen zühelffen/ oder vns vnserñ Stadhalter oder Chammergerichte vmb ferrer hilff der Execution/ sampt oder sonder zühelffen vnd die zu erlangē/ vnd wölle wir vleiß haben bey Bäßlicher heiligkeit zuerlangen/ das solicher Bañ/ nach der Bullen Raimundi derhalben hienor außgangen/ durch Chammer Richter oder Bessitzer/ so geistlich were/ erkant werden möcht.

**I**Vnd nach dem in dieser ordnung der Execution nit außgedruckt wirdet/ ob der vngheorsam theil/ so der vtheil/ verlustig wurde auß

serhalb des Reichs / oder vnder Rheinem Churfürsten / Fürsten oder  
Stände des Reichs gefesselt / oder demselben verwandt / oder aber die  
Execution widder einen Churfürsten / Fürsten / geystlichen oder welt-  
lichen / wider ein mechtig Commune oder einen oder meher / so vollen-  
streckung der vtheil mit gewalt fürsetzen wölten / bescheen / wie es gehal-  
ten werden solt / so ist deshalb für gut angesehen / das vnser Statheleer  
Regiment / in solchem fall angesucht werden / vnd zu des Reichs Na-  
the ermessen vnnnd gefallen nach gestalt der sachen steen soll / einen oder  
mehr freys so vil die notturfft erfordert zu der Execution zünervorden  
vnd zugebrauchen zc.

¶ Ob auch auff eynicher parthey erlangt process am Chammergerichte  
erlangen / verschieener zeit widder jenant / so demselbigen Chammerge-  
richt one alles mittel nie vnderwoffen / sonder in frembder nation gefes-  
set were / Execution thün / so soll doch dieselb widder die verwandte des  
heiligen Reichs / vmb einiche teylhafftig machung vnd participation  
nit geübt noch gebraucht werden / Keyserlich Maiestat hab dan zünor  
ein General edict vnd verbot außgen lassen / Das die Reichs verwand-  
ten an dasselbig ort / wider das der process erlangt were / nit wyther han-  
tyren / noch geneynschafft oder participation haben / Das auch der  
Reichs verwandten ein gerawme zeit bestimpt / damit sie sich mit leib  
vnd gut von demselben ort thün solten vnd möchten . Vnnnd soll dieser  
articke / wie obsteet / allein auß vor außgangen vtheiln am Chammer-  
gerichte verschieener zeit bescheen / verstanden werden / vnd nit in zükünff-  
tig zeit / Das vnser Chammer Richter vnnnd besitzer vber die / so dem  
Reich nit vnderwoffen / vnd in desselben grenize nit sitzen / hinfürter  
kein process one bewilligung vnser Statheleers vnnnd Regiments vs  
geen lassen .

### ¶ Wie es in irrung der possession vnd derselbigen entsetzung halber gehalten werden soll.

¶ Vnnnd nach dem sich offtermals im heiligen Reich begibt / das der  
streitiger posses oder gewehr halben speñ / auch züzzeiten auffrür vnnnd  
widerwertigkeit entsteen / haben wir / demselben zübegegner geordnet  
vnd gesagt / vnd thün das hiemit / ob hinfür zwene oder meher / so dem  
heiligen Reich one mittel vnderwoffen weren irrig oder streitig wür-  
den / vmb inhaben oder possession eins guts oder gerechtigkeit / also /